



Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

INT/226

"Gemeinschaftspatentsachen"

Brüssel, den 31. März 2004

STELLUNGNAHME

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

zu dem

**"Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Übertragung der Zuständigkeit in
Gemeinschaftspatentsachen auf den Gerichtshof"**

KOM(2003) 827 endg. - 2003/0326 (CNS)

Der Rat beschloss am 30. Januar 2004, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 95 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen:

"Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Übertragung der Zuständigkeit in Gemeinschaftspatentsachen auf den Gerichtshof"

KOM(2003) 827 endg. - 2003/0326 (CNS).

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss beschloss, die Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion und Verbrauch mit der Vorbereitung der Arbeiten zu beauftragen.

Aufgrund der Dringlichkeit der Arbeiten bestellte der Ausschuss auf seiner 407. Plenartagung am 31. März/1. April 2004 (Sitzung vom 31. März) **Herrn RETUREAU** zum Hauptberichtersteller und verabschiedete mit 56 gegen 1 Stimme bei 1 Stimmenthaltung folgende Stellungnahme:

*

* *

1. **Der Vorschlag der Kommission für Beschlüsse des Rates**

- 1.1 Der Vorschlag sieht die Übertragung der Zuständigkeit in Streitsachen im Zusammenhang mit dem künftigen Gemeinschaftspatent auf den Gerichtshof vor.
- 1.2 Der Europäische Rat beschloss auf seiner Tagung in Lissabon im März 2000 ein Grundsatzprogramm zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union, um diese zum wettbewerbsfähigsten wissensbasierten Wirtschaftsraum in der Welt zu machen. Dieses Programm erstreckt sich auf zahlreiche Bereiche, u.a. das gewerbliche Eigentum: hier hat der Rat die Schaffung eines Gemeinschaftspatents auf den Weg gebracht, um durch die Beseitigung der bestehenden Schwächen beim Schutz technologischer Erfindungen die Investitionen in Forschung und Entwicklung in der Union anzukurbeln.
- 1.3 In Erwartung der endgültigen Entscheidung über die Verordnung, für die gemäß den Rechtsgrundlagen für die erörterten Vorschläge der Rat allein zuständig ist, hat die Kommission auf der Grundlage der Gerichtsbarkeitsaspekte der Gemeinsamen Politischen Ausrichtung des Rates (die vom Rat "Wettbewerbsfähigkeit" am 3. März 2003 und vom Rat "Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz" am 6. März 2003 erörtert wurde)¹ diesen ersten Vorschlag vorgelegt, der die Übertragung der Zuständigkeit auf den EuGH betrifft.
- 1.4 Durch die Schaffung eines einzigen Gemeinschaftsgerichts, das von natürlichen und juristischen Personen angerufen werden kann und spätestens 2010 seine Arbeit aufnehmen soll, soll eine örtliche und sachliche Aufsplitterung der Zuständigkeit bei Rechtstreitigkeiten über die Rechtsgültigkeit eines Gemeinschaftspatents und die sich unmittelbar daraus ergebenden

¹ Vermerk des Generalsekretariats des Rates für die Delegationen, Interinstitutionelles Dossier 2000/0177 (CNS), Nr. 7159/03 PI 24 vom 7. März 2003.

gewerblichen Schutzrechte sowie über eventuelle ergänzende Schutzzertifikate für das betreffende Patent vermieden werden.

- 1.5 Die Rechtsgrundlage des Vorschlags zur Übertragung der Zuständigkeit in Gemeinschaftspatentsachen auf den Gerichtshof² ist der mit dem Vertrag von Nizza in den EG-Vertrag eingefügte Artikel 229a. Laut EG-Vertrag kann der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Parlaments Bestimmungen erlassen, mit denen dem Gerichtshof in dem vom Rat festgelegten Umfang die Zuständigkeit übertragen wird, über Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit gemeinschaftlichen Titeln für den gewerblichen Rechtsschutz zu entscheiden. Der Rat empfiehlt den Mitgliedstaaten, diese Bestimmungen anzunehmen. Anschließend nehmen die Mitgliedstaaten die Ratifizierung gemäß ihren jeweiligen Verfassungsbestimmungen vor.
- 1.6 Die Zuständigkeit des Gerichts erstreckt sich (bei strikter Auslegung) auf Rechtsstreitigkeiten betreffend die Verletzung oder die Rechtsgültigkeit eines Gemeinschaftspatents oder eines gemeinschaftlichen ergänzenden Schutzzertifikats. Die zulässigen Klagen sind in der überarbeiteten Fassung des Vorschlags für eine Verordnung des Rates über das Gemeinschaftspatent aufgeführt³: hinsichtlich der Patentverletzung handelt es sich um Klagen auf Unterlassung der Patentverletzung und auf Feststellung der Nichtverletzung sowie Sanktionen für die Patentverletzung; was die Gültigkeit angeht, sind Nichtigkeitsklagen und Widerklagen auf Nichtigerklärung vorgesehen. Der Gerichtshof wird auch für die u.U. notwendigen Dringlichkeitsmaßnahmen und Zwangsgelder in Sachen, mit denen er befasst wird, zuständig sein.
- 1.7 Für die Gemeinschaftspatente sind Übergangsbestimmungen vorgesehen, die voraussichtlich bis zur Errichtung des Gemeinschaftspatentgerichts im Jahr 2010 gelten sollen; die von den Mitgliedstaaten bestimmten Gerichte sollen dann für die Anwendung des materiellen Rechts des Übereinkommens von München und des Gemeinschaftsrechts bei Verfahren, die vor der Errichtung des Gemeinschaftspatentgerichts angestrengt wurden, zuständig sein und in jedem Fall die bereits anhängigen Verfahren entscheiden.

2. **Allgemeine Bemerkungen**

- 2.1 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss stellt fest, dass der Vorschlag für einen Beschluss des Rates im Einklang mit dem EG-Vertrag sowie dem Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs steht und vorbehaltlich der nachstehenden Bemerkungen seine grundsätzliche Billigung findet.
- 2.2 Er teilt die Auffassung, dass eine einzige Gerichtsbarkeit mit ausschließlicher Zuständigkeit und eine einheitliche Rechtsprechung notwendig sind, um die ordnungsgemäße Anwendung des Gemeinschaftspatentrechts bei Rechtsstreitigkeiten gemeinschaftsweit sicherzustellen. Diese Lösung garantiert den Rechtssuchenden die Rechtssicherheit und Rechtsbeständigkeit,

² KOM(2003) 827 endg. vom 23.12.2003.

³ Vermerk des Vorsitzes für die Gruppe "Geistiges Eigentum" (Patente), (überarbeiteter) Text des Vorschlags, Nr. 10404/03 PI 53 vom 11. Juni 2003, anschließend von der Gruppe "Patente" am 4. September 2003 geändert, Dokument Nr.12219/03.

die sie erwarten dürfen. Außerdem wird das Recht gewahrt, in der Verhandlung die Muttersprache benutzen zu dürfen.

- 2.3 Zum Schutz der Rechte der Rechtsuchenden hält es der Ausschuss für gerechtfertigt, es privaten Parteien zu erlauben, die Rechtsgültigkeit einschlägiger Gemeinschaftsbestimmungen im Zusammenhang mit ihrem privaten Rechtsstreit (technischer Art, Rechtsverstöße sind davon ausgenommen) mittelbar anzufechten (Einrede der Rechtswidrigkeit), ohne dass jedoch das Gemeinschaftspatentgericht (GPG) die Möglichkeit hat, die angefochtenen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für nichtig zu erklären. Nach Auffassung des Ausschusses müssten jedoch die entsprechenden Konsequenzen gezogen werden, z.B. durch den Gerichtshof, der zwingend durch die Kommission befasst werden könnte, sobald das GPG einer Einrede auf Rechtswidrigkeit stattgibt.
- 2.4 Zum Übergangszeitraum ist zu bemerken, dass die Gefahr besteht, dass die von den Mitgliedstaaten in begrenzter Zahl bestimmten nationalen Gerichte unterschiedliche Entscheidungen treffen, insbesondere bei der Auslegung der Artikel 52 bis 57 des Europäischen Patentübereinkommens. Es sollte vielleicht die Möglichkeit vorgesehen werden, dass der Gerichtshof - sobald ihm die entsprechende Zuständigkeit übertragen wurde - auch nachträglich als Berufungsinstanz nach Maßgabe der für ein solches Verfahren festgelegten Grenzen tätig werden kann, um ggf. die Einheitlichkeit der Rechtsprechung der für Gemeinschaftspatentsachen zuständigen nationalen Gerichte zu gewährleisten, da unterschiedliche Entscheidungen in vergleichbaren Fällen unbillig wären; hiervon könnten insbesondere die Bedingungen für die Gültigkeit der vom EPA erteilten Schutztitel betroffen sein, da das EPA für die mitunter anfechtbare Rechtsprechung seiner Einspruchs- und Beschwerdekammer zu den Bedingungen für die Patentfähigkeit⁴ bekannt ist, die nationalen Gerichte nicht immer folgen.
- 2.5 Das ergänzende Schutzzertifikat (Arzneimittel und Pflanzenschutzmittel) besteht noch nicht auf der Ebene des Gemeinschaftspatents und wird Gegenstand eines späteren Vorschlags der Kommission sein. Der Ausschuss hält es für gewagt, in die Zuständigkeiten des Gerichtshofs die Rechtsstreitigkeiten über einen geplanten Schutztitel aufzunehmen, bei dem noch nicht feststeht, ob und in welcher Form es ihn überhaupt geben wird. Es könnte eine andere, weiter gefasste Formulierung bezüglich der Festlegung der Zuständigkeit des Gerichtshofes erwogen werden (z.B. Gemeinschaftspatente und andere Schutztitel oder Zertifikate der Gemeinschaft im Bereich des gewerblichen Eigentums), um künftigen Entwicklungen nicht vorzugreifen. Die Ausweitung oder künftige Änderung des Schutzes auf die verschiedenen Bereiche patentfähiger Erfindungen wird zweifellos Kontroversen aufwerfen, und es ist heikel, bereits heute schon Lösungen und die Art der Rechtstitel, die Gegenstand künftiger Entscheidungen des gemeinschaftlichen Gesetzgebers sein werden, vorherzusehen.
- 2.6 Der Ausschuss billigt den Vorschlag, dem Gerichtshof die Zuständigkeit für eventuelle einstweilige Maßnahmen (Handlungs- oder Unterlassungsverfügungen, Beweissicherung, unverzügliche Unterlassung der Patentverletzung) sowie Sanktionen wie z.B. Zwangsgelder zu

4

Siehe z.B. das für ein genetisch verändertes Tier (Onkomaus) erteilte Patent, obwohl Tierrassen und -arten nicht patentierbar sind.

übertragen, ohne die der Regelung von Streitigkeiten die Wirksamkeit fehlen würde. Aus praktischen Gründen muss die Umsetzung der rechtskräftigen Endentscheidungen oder einstweiligen Anordnungen des GPG den zuständigen nationalen Behörden mit Zwangsbefugnissen gemäß den jeweiligen Rechtsvorschriften übertragen werden. Für diejenigen Verfahren, die nicht unter die Übertragung der Zuständigkeit auf den Gerichtshof fallen, sind auch weiterhin die einzelstaatlichen Gerichte zuständig; hierzu können insbesondere Verträge über Gemeinschaftspatente oder Streitigkeiten über die Inhaberschaft derartiger Patente gehören. Der Ausschuss billigt auch diese Lösung, auf die er jedoch in seinen besonderen Bemerkungen näher eingehen wird.

- 2.7 Der Ausschuss erachtet die Bedingungen für das Inkrafttreten des hier erörterten Beschlusses für logisch und notwendig, da infolge dieses Beschlusses Änderungen der einzelstaatlichen Vorschriften betreffend die Zuständigkeit und das Gerichtswesen notwendig werden, die die Mitgliedstaaten zuvor der Kommission mitteilen müssen, und außerdem gleichzeitig durch den Beschluss das GPG de facto errichtet werden muss, der in einer gesonderten Stellungnahme erörtert wird.

3. **Besondere Bemerkungen**

- 3.1 Das Gericht erster Instanz ist bereits für Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet des gewerblichen Eigentums im Hinblick auf Marken, Muster und Modelle zuständig, deren Eintragung dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt obliegt. Es wäre vielleicht denkbar gewesen, ein dem Gericht erster Instanz beigeordnetes Gericht für gewerblichen Rechtsschutz zu schaffen, das für sämtliche derzeitigen und künftigen gemeinschaftlichen Schutztitel für gewerbliches Eigentum zuständig ist, und eine speziell für diese Schutztitel zuständige Rechtsmittelkammer beim Gericht erster Instanz zu bilden, um die Zuständigkeit für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem gemeinschaftlichen gewerblichen Rechtsschutz zentral zu bündeln. Diese Frage wäre jedoch möglicherweise in fernerer Zukunft zu prüfen, wenn genügend praktische Erfahrungen mit der Patentgerichtsbarkeit vorliegen, nach 2013. Diese Möglichkeit einer weitergehenden Zuständigkeit steht bereits auf Ebene der Rechtsmittelkammer des Gerichts erster Instanz offen, was die uneingeschränkte Zustimmung des Ausschusses findet.

Brüssel, der 31. März 2004

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts-
und Sozialausschusses

Der Generalsekretär
des Europäischen Wirtschafts-
und Sozialausschusses

Roger BRIESCH

Patrick VENTURINI